

Alle Jahre wieder kommt der Jahreswechsel und damit für viele Bürger das traditionelle abbrennen von Feuerwerkskörpern, um das neue Jahr einzuläuten.

Aber ab den Jahreswechsel 2017/2018 sollte man beim Kauf von Feuerwerkskörpern aufpassen, denn am 03.07.2017 ist das Sprengstoffrecht geändert worden bzw. ist die Übergangsfrist zur Kennzeichnung der Feuerwerkskörper nach der Änderung vom 01.10.2009 ist am 04.07.2017 abgelaufen.

Im Sprengstoffgesetz §47 (2) steht:

*„Pyrotechnische Gegenstände nach § 5, für die vor dem 1. Oktober 2009 eine Zulassung erteilt wurde, dürfen auch weiterhin, längstens jedoch **bis zum 3. Juli 2017** im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt, eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Die Kennzeichnung dieser Gegenstände erfolgt nach Maßgabe der bis zum 30. September 2009 geltenden Bestimmungen.“*



CE – Zeichen für Konformität

0589 europäische Kennnummer der benannten Stelle (hier BAM) SprengG §16c (1) Nr. 4/5

Im Sprengstoffgesetz §5 steht:

*(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn*

- 1. der Hersteller den Konformitätsnachweis erbracht hat und*
- 2. sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.*

*(1a) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.*

Die Anwender sollten aber auch den § 23 (1) der 1. SprengV

*„Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.“*

beachten, denn im Schadensfall ist unter anderem mit hohen Kosten zu rechnen. Hier sollten die Hinweise zum **Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern** der Städte u.ä. in der Presse oder den Amtstafel beachtet werden.

**Vorsicht**, wenn Privatperson Feuerwerkskörper nach Deutschland einführen, dann sollten die Informationen unter

[http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Einschraenkungen/Feuerwerkskoerper/feuerwerkskoerper\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Einschraenkungen/Feuerwerkskoerper/feuerwerkskoerper_node.html)

unbedingt vor Reisebeginn gelesen werden.

Insbesondere sollte die dritte Strichaufzählung (Kategorie F2) beachtet werden. Das hat was mit den §20 Abs. 4 der 1. SprengV zu tun, wo steht:

*„Folgende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur an Erlaubnisinhaber nach § 7 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 oder Befähigungsscheininhaber nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vertrieben und überlassen oder von diesen verwendet werden:*

- 1. Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz,*
- 2. Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse,*
- 3. Schwärmer und*
- 4. pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand.*

*Satz 1 gilt nicht für das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes.“*

In anderen Ländern gibt andere Bestimmungen z.b. im Bezug Blitzknallsatz als in Deutschland, aber die Feuerwerkskörper sind von der jeweiligen benannten Stelle zugelassen.

Zum Schluss noch ein Auszug aus dem Bußgeldkatalog 2019 von Bayern

Vergehen	Maßnahme
ohne eine Genehmigung ein Feuerwerk der Kategorie 2 außerhalb der festgelegten Zeiten (31. Dezember - 1. Januar) ausgelöst	Bußgeld bis zu 10.000 €
einen nicht zertifizierten Knaller (z. B. "Polen-Böller") verwendet, betrieben oder hergestellt	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 50.000 €
Gefährdung von Leib und Seele oder fremde Sachen von einem bedeutendem Wert mit einem Feuerwerkskörper	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

Weitere Informationen zu anderen Bundesländern stehen unter <https://umwelt.bussgeldkatalog.org/feuerwerk-sprengstoff/#hes>